



Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0

Zwischen

Kundenname
KundenStrasse KundenHausnummer
KundenPLZ Kundenstadt

PLZ Ort - nachfolgend „Kunde“ -

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom“ -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Vertragsgegenstand	3
2. Vertragsbestandteile	4
3. Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen	5
4. Preise	6
5. Zahlungsbedingungen.....	7
6. Beanstandungen	8
7. Sicherheitsleistung	8
8. Haftung	8
9. Vertragslaufzeit und Kündigung.....	10
10. Vertraulichkeitsvereinbarung.....	11
11. Sonstiges	12

Anlagen

1 Allgemeine Leistungsbeschreibung	
2 Produktleistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0 und zusätzliche Leistungen	
3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	
4 Preise	
5 Ansprechpartner	
6 Begriffsbestimmungen	
7 Regelungen für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen	
8 Muster Zusatzvereinbarung elektronische Rechnungsübermittlung	
9 Muster Auskundungsprotokoll	
10 ASB-Zuordnung Kernnetze	

Präambel

Die Telekom stellt mit dem vorliegenden Vertrag Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 (CFV Ethernet 2.0) bereit und überlässt diese ihren Kunden.

Carrier Festverbindungen mit Ethernet-Schnittstellen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s unterliegen laut Regulierungsverfügung BK2-16/002 vom 19.12.2018 der Zugangsverpflichtung.

Die Regelungen dieses Vertrages entsprechen dem Beschluss der BNetzA vom 25.11.2022 (BK2c-18/004) und gelten vorbehaltlich des unveränderten Bestandes des zuvor genannten Beschlusses. Sollte der Beschluss aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen geändert werden, wird dieser Vertrag entsprechend angepasst.

1 Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Bereitstellung und Überlassung von CFV Ethernet 2.0 der Telekom und zusätzlicher Leistungen.

Einzelheiten der Leistungen werden in Anlage 1 – „allgemeine Leistungsbeschreibung“ sowie in Anlage 2 – „Produktleistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0 und zusätzliche Leistungen“ beschrieben“.

1.2. Für die Bereitstellung und Überlassung des Räumlichen Zugangs (Kollokation) gelten bis zum Inkrafttreten des gesondert abzuschließenden „Vertrages über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik“ die Kollokationsregelungen des mit dem Kunden bestehenden bzw. noch abzuschließenden Standardvertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL-Vertrag), die insoweit zusätzlich auch für die Zwecke der Überlassung von CFV anwendbar sind.

1.3. Vom Leistungsumfang nach diesem Vertrag ist nicht nur die Bereitstellung und Überlassung von CFV umfasst, die mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist. Auch der Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur ist Gegenstand dieses Vertrags, soweit für die Bereitstellung und Überlassung der CFV zusätzliche Infrastruktur im Anschlussbereich (AsB) erforderlich ist. Soweit die erforderlichen Baumaßnahmen der Telekom unzumutbar sind, kann die Telekom die Beauftragung ablehnen. Ein Ablehnungsrecht der Telekom besteht insbesondere, soweit die Maßnahmen

- einen Kapazitätsausbau darstellen und ihre voraussichtlichen Kosten 30.000,00 EUR übersteigen. Wird die Beauftragung in solchen Konstellationen von der Telekom nicht abgelehnt, stellt der erforderliche Ausbau eine zusätzliche Leistung dar. In diesem Fall bietet die Telekom dem Kunden gegen eine zusätzliche Zahlung den „Ausbau zusätzlicher Infrastruktur im AsB (Zfl)“ entsprechend Ziffer 2.2 der Anlage 2 - „Produktleistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0 und zusätzliche Leistungen“ an.
- einen AsB betreffen, in dem die Telekom keine Abschlussegmente produziert.
- die Kupferinfrastruktur der Telekom betreffen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die lediglich geringfügige Aufwände erfordern oder die die Telekom ihrer Art und ihrem Umfang nach bei ihren eigenen Endkunden vornimmt.

Im Falle eines Ausbaus von Kupferinfrastruktur sind die Aufwände insbesondere dann lediglich geringfügig, wenn sich die erforderlichen Maßnahmen beziehen auf

- die Erweiterung vorhandener und erweiterbarer Access Nodes (DSLAM/MSAN) (z. B. Einbau zusätzlicher Linecards).

- Schaltarbeiten im HVt, im KVz, am Haupt- und am Verzweigerkabel.
- die Erweiterung des APL (z. B. durch Auflegen vorhandener Kupferadern oder Ergänzung von Steckklemmen).
- den Einbau von bis zu zwei signalverstärkenden Zwischenregeneratoren inkl. Stromfernspesung unter Verwendung vorhandener Muffen im vorhandenen Einbaurahmen (betrifft die SDSL-Bauweise).

Im Falle einer SDSL-Bauweise sind die Aufwände insbesondere dann nicht mehr lediglich geringfügig, wenn sich die erforderlichen Maßnahmen beziehen auf

- den Aufbau neuer Access Nodes (DSLAM/MSAN).
- die Ergänzungen oder Erneuerungen von Kupfer-Kabeln (Hauptkabel, Verzweigerkabel), wenn die Ressourcen nicht durch Schaltarbeiten an HVt und/oder KVz bereitgestellt werden können.
- die Erweiterung des APL, wenn Tiefbauarbeiten notwendig sind (Tiefbau vom öffentlichen Grund bis zum APL).
- den Einbau von oberirdischen Zwischenregeneratoren, wenn ein neuer Ein- baurahmen erforderlich ist.
- den Einbau von unterirdischen Zwischenregeneratoren und/oder
- den Einbau von mehr als zwei Zwischenregeneratoren, um eine hinreichend geringe Dämpfung zu erreichen.

2. Vertragsbestandteile

Der Hauptteil enthält die zwischen den Vertragspartnern geltenden generellen Vertragsbedingungen. Die übrigen Anlagen sind als solche Bestandteil dieses Vertrages. Die in diesem Vertrag einschließlich der in den Anlagen verwendeten Begriffe werden in der Anlage 6 - „Begriffsbestimmungen“ definiert, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

3. Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen

- 3.1. Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.
- Die beabsichtigten Änderungen der Vertragsbestimmungen teilt die Telekom dem Kunden schriftlich mit.
- 3.2. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden und werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden wirksam.
- 3.3. Der Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind dem Kunden nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird und die aus triftigem Grund erforderlich sind. Der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht wird dann nicht beeinträchtigt, wenn der Kunde durch die Änderung gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- Bei zumutbaren Änderungen hat der Kunde die an seinen technischen Einrichtungen ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 3.4. Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen i.S.v. Ziffer 3.2 teilt die Telekom dem Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich mit. Erteilt der Kunde der Telekom nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches schriftlich die Zustimmung, gilt diese als verweigert.
- 3.5. Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die Telekom den Vertrag abweichend von Ziffer 9.2 mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen. Die Kündigung erfolgt dabei in Form einer Änderungskündigung, mit Wirkung für den Fall, dass der Kunde das Angebot, den Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortzusetzen, bis zum Fristablauf erneut und ersichtlich nicht annimmt.

4. Preise

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die jeweiligen Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt); die USt wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.
Der Preis für eine CFV Ethernet 2.0 setzt sich aus verschiedenen Preiselementen zusammen.
- 4.2. Soweit Entgelte nicht genehmigungspflichtig sind, vereinbaren die Vertragspartner für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen der Telekom die in der Anlage 4– „Preise“, Ziffer 2.2 aufgeführten Entgelte.
- 4.3. Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, gelten die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung.
Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.
Für die Zwecke des § 41 Abs. 1 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 41 Abs. 1 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.
Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.
Die Telekom wird den Kunden auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte in Textform hinweisen.
Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.
- 4.4. Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren sechs Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.
Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der sechs Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Dieser Preis kann im Extranet eingesehen werden. Die Telekom wird den Kunden hierüber in Textform hinweisen. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.
- 4.5. Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 4.3 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Für die Bereitstellung und Überlassung von CFV stellt die Telekom einmalige Bereitstellungs- und fortlaufende Überlassungsentgelte in Rechnung. Die Zahlung der Überlassungsentgelte wird monatlich im Voraus sofort in einer Summe nach Zugang der Rechnung, frühestens jedoch ab dem Bereitstellungstermin gemäß Anlage 1 – „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Ziffer 3.4 fällig. Die Rechnungsstellung für die monatlichen Überlassungsentgelte wird bis zur Implementierung der monatlichen Abrechnung in den IT-Systemen der Telekom ausgesetzt. Die bis dahin entstandenen Forderungen von Überlassungsentgelten werden dem Kunden rückwirkend in Rechnung gestellt.
- 5.2. Die sonstigen Entgelte zahlt der Kunde nach Erbringung der Leistung und nach Zugang der Rechnung sofort in einer Summe. Die Leistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Angabe des Rechnungsbezugs zu zahlen.
- 5.3. Die Telekom übermittelt die Rechnung in elektronischer Form entsprechend bereits bestehender Vereinbarungen oder mittels der in Anlage 8 beigefügten Vereinbarung zur elektronischen Rechnungsübermittlung. Auf Wunsch des Kunden kann auch eine andere Form der Rechnungsübermittlung vereinbart werden.
- 5.4. Zahlungsverzug
- 5.4.1. Der Verzug tritt 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits durch Mahnung oder kraft Gesetz zu einem anderen Zeitpunkt begründet wurde.
- 5.4.2. Kommt der Kunde mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadensersatz berechnet:
- Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 - eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 EUR; die vorgenannte Pauschale rechnet die Telekom auf einen geschuldeten Schadensersatz an, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 5.4.3. Kommt der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei fälligen unbestrittenen Monatszahlungen (bezogen auf den gemäß Ziffer 5.1 Satz 2 monatlich im Voraus zu zahlenden Betrag) für die Dauer von mindestens zwei Monaten in Verzug, so wird die Telekom im ersten Schritt die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen für neu bereitzustellende sowie jegliche Änderungsaufträge von bereits überlassenen Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages verweigern.
- 5.4.4. Bei weiterhin bestehendem Verzug kann die Telekom den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % des Preises verlangen, der dem zu zahlenden Preis der Einzelleistungen, der bis zum Erreichen des frühestmöglichen Kündigungstermins der Einzelleistungen zu zahlen gewesen wäre, entspricht. Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, im Einzelfall einen höheren oder geringeren Schaden nachzuweisen. Die Kündigung umfasst sämtliche vereinbarte Leistungen. Diese Maßnahmen werden dem Kunden mindestens fünf Werktagen im Voraus in Textform mitgeteilt.
- 5.4.5. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche aufgrund des Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.

6. Beanstandungen

- 6.1. Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gemäß Anlage 3 – „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“ mit den Mindestangaben entsprechend Ziffer 7.2 bei dem in Anlage 5 – Ansprechpartner“ genannten Ansprechpartner der Telekom in Textform zu erheben. Beanstandungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein, sofern der dieser Beanstandung zu Grunde liegende Umstand innerhalb dieser vorgenannten Frist bekannt geworden ist. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung der Rechnung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Beanstandungen ausgeschlossen.
- 6.2. Die Telekom wird dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beanstandung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung geben und ggf. noch vom Kunden benötigte Informationen anfordern. Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig sind, die Beanstandung in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar ist und ob bezüglich der vom Kunden angeführten Beanstandungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Beanstandung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom dem Kunden eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Beanstandung bei der Telekom erfragen kann. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Beanstandung ist deren Zurückweisung ausgeschlossen.

7. Sicherheitsleistung

Die Telekom kann bei Vorliegen berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden die Überlassung von CFV von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht dem jährlichen Überlassungsentgelt für die jeweils zu überlassenden CFV.

Der Kunde erbringt die Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, unbedingten, schriftlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern von einem in der Bundesrepublik Deutschland als Steuer- oder Zollbürge zugelassenen Kreditinstitut unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage.

8. Haftung

- 8.1. **Haftungsgrundsätze**
Die Vertragspartner haften unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden oder das Fehlen einer garantierten Eigenschaft betreffen, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.
- 8.2. **Haftung entsprechend § 70 TKG bei Vermögensschäden von Endnutzern oder Entschädigungszahlungen an Endnutzer**
Soweit ein nicht vorsätzliches schuldhaftes Verhalten der Telekom dazu führt, dass vom Kunden Vermögensschäden von Endnutzer zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (entsprechend § 70 TKG):

- a. Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500,00 EUR je Endnutzer begrenzt.
- b. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der Telekom unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
- c. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endnutzer auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Sollte die Begrenzung der Schadensersatzpflicht je Endnutzer oder in der Summe durch eine Änderung des § 70 TKG modifiziert werden, gilt diese Änderung jeweils automatisch für die Begrenzung der Haftung als vereinbart.

- 8.3. Die Haftung der Vertragspartner für andere als die in Ziffer 8.2 bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Ziffer 8.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und der Haftungsausschluss nach Satz 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gemäß Ziffer 8.1.
- 8.4. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1. Vertragslaufzeit

[Sofern der Kunde zum ersten Mal einen CFV- Ethernet 2.0 Vertrag abschließt]

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

[Sofern der Kunde bereits einen CFV- Ethernet 2.0 Vertrag abgeschlossen hat]

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Regelungen über die Bereitstellung und Überlassung von CFV Ethernet 2.0 vom TT.MM.JJJJ. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2. Ordentliche Kündigung

Die Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

Mit Beendigung dieses Vertrages enden auch sämtliche im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Einzelleistungen. Nach Zugang der Kündigung des Vertrages kann der Kunde keine Beauftragungen für neue CFV mehr vornehmen.

Eine Kündigung der Einzelleistungen ist in Textform und mit einer Frist von sechs Werktagen zum Ende eines Werktags möglich, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf ihrer Mindestüberlassungsdauer.

Sofern die Telekom weiterhin einer Zugangsverpflichtung für die CFV unterliegt, ist dem Vertragspartner spätestens mit Zugang der Kündigung ein Folgeangebot vorzulegen, das geeignet ist, hinsichtlich der bestehenden Zugangsverpflichtungen den ununterbrochenen Leistungsbezug zu gewährleisten.

9.3. Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag und/oder die Einzelleistungen aus wichtigem Grund fristlos vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer schriftlich zu kündigen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Telekom liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- wenn der Kunde zwölf Monate nach Abschluss dieses Vertrages noch keine entgeltlichen Leistungen nach diesem Vertrag in Anspruch genommen hat.
- der Kunde bietet keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit an.
- der Kunde verstößt nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung gegen wesentliche in Anlage 3 – „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“ aufgeführte Pflichten.

Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung der Einzelleistungen durch die Telekom vor, wenn sich der CFV-Abschluss auf der Kollokationsfläche eines Standorts befindet, den die Telekom nicht mehr weiterbetreiben wird.

10. Vertraulichkeitsvereinbarung

- 10.1. Der Kunde und die Telekom verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen/erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.
- 10.2. Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeitsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- 10.3. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.
- 10.4. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen,
- die zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits bekannt waren oder
 - die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
 - die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten wurden oder
 - die durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
 - die auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.
- 10.5. Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung oder Durchführung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu verpflichten.
- 10.6. Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen.
- 10.7. Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.
- 10.8. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere drei Jahre bestehen.
- 10.9. Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

- 10.10. Die dem anderen Vertragspartner übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Die Vertragspartner vereinbaren die Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.
- 10.11. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulich zu haltenden Informationen auch Dritten gegenüber geheim zu halten. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 AktG. Bei einer eventuellen Unterauftragsvergabe werden die Vertragspartner dem jeweiligen Unterauftragnehmer dieser Bestimmung vergleichbare Verpflichtungen auferlegen.

11. Sonstiges

- 11.1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen können nicht übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG, nicht unbillig verweigert werden. Die Möglichkeit der Überlassung von CFV 2.0 an Dritte im Sinne von Ziffer 2 der Anlage 3 „Pflichten und Obliegenheiten des Kunden“ bleibt hiervon unberührt. Die Abtretung von Geldforderungen richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen.

Müssen aufgrund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung im Sinne des § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür von dem den Aufwand verursachenden Vertragspartner zu tragen.

- 11.2. Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 11.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Bonn.
- 11.4. Dieser Vertrag stellt die vollständige Regelung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder der Anlagen bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB, sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- 11.5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 11.6. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Kundenstadt, den

Bonn, den

Kundenname

Telekom Deutschland GmbH
Wholesale

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift